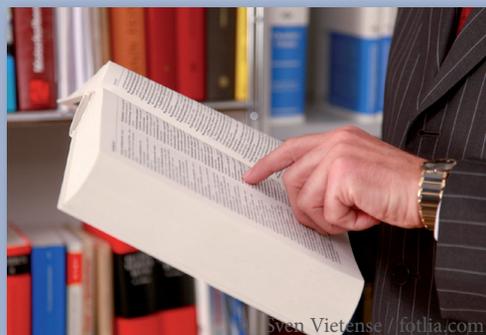




WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 30 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**



© mispaan - stock.adobe.com

# Zoll und Außenwirtschaft 2019

## Die wichtigsten Änderungen zum Jahreswechsel

Das Jahr 2019 bringt uns mal wieder eine ganze Reihe von Änderungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft. Wichtige Themen in diesem Jahr sind neben den Auswirkungen des Brexit noch die weitere Umsetzung des Unionszollkodex im Jahr 2019. Außerdem stehen drei neue Präferenzabkommen vor der Tür: Japan, Singapur und Vietnam. Insbesondere das Japan-Abkommen zeichnet sich durch vergleichsweise komplizierte Ursprungsregeln aus und stellt uns vor große Herausforderungen in der praktischen Umsetzung.

Für das neue Jahr 2019 gibt es im Statistischen Warenverzeichnis vergleichsweise geringfügige Änderungen.

### 1. Zolltarif und Außenhandelsstatistik

Diese betreffen Quallen, Flugbenzin, Bogenoffsetmaschinen sowie Bänder für Getränkedosenkörper. Eine Gegenüberstellung der geänderten Zolltarifnummern ist auf der Internetseite des Statistischen

Bundesamts abrufbar. Insgesamt verlieren 7 Warennummern ihre Gültigkeit, einige weitere wurden umgestellt.

Für das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Ausgabe 2019) haben sich gegenüber der Version 2018 KEINE Änderungen ergeben.

Im Bereich der Intrahandelsstatistik bleibt die Anmeldeschwelle zur Feststellung der Auskunftspflicht je nach Verkehrsrichtung

unverändert: Für die Warenversendung liegt der Wert bei 500.000 Euro und für den Wareneingang bei 800.000 Euro pro Jahr. Die auf den Vorjahreswert aller in-nergemeinschaftlichen Warenbewegungen bezogene Schwelle, bis zu der kein statistischer Wert angegeben werden muss (nur bei Käufen/Verkäufen und bei Kommissions-/Konsignationsgeschäften), wird für die Wareneingänge auf 42 Mio. Euro und für die Warenversendungen auf 50 Mio. Euro angehoben.

Im Hinblick auf den zum 29.03.2019 bevorstehenden Brexit weist das Statistische Bundesamt darauf hin, „dass alle Unternehmen unmittelbar Zollanmeldungen für die nach bzw. aus Großbritannien grenzüberschreitend versandten Waren (i. d. R. über das IT-Zollverfahren ATLAS) bei den zuständigen Zollbehörden abgeben müssen.“

Damit würde für diese Art der Warenverkehre die Verpflichtung, Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben, entfallen und ebenso die mit der Intrahandelsstatistik verbundenen Befreiungsregeln (z. B. Meldeschwelle). Sollten durch Verhandlungen zwischen der EU und Großbritannien Vereinbarungen zu einem „weichen Brexit“ erzielt werden, durch die während einer Übergangsphase noch keine Zollanmeldungen für Warensendungen von/nach Großbritannien abgegeben werden müssten, wären in diesem Zeitraum weiterhin Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben.

Grundsätzlich sind für die Außenhandelsstatistik weiterhin die Warenverkehre mit Großbritannien zu melden, es darf dabei aber zu keiner Doppelmeldung über beide Erhebungswege (ATLAS und Intrastat) kommen.

## 2. Umsatzsteuer im EU-Binnenmarkt

Im Bereich der innergemeinschaftlichen Lieferungen gibt es für das Jahr 2019 keine Änderungen, jedoch wirft die von der EU-Kommission geplante umfassende Reform des Umsatzsteuerrechts in der EU ihre Schatten voraus. Wenngleich das ursprünglich geplante Konzept des „zertifizierten Steuerpflichtigen“ in den neuen Maßnahmen nicht mehr erwähnt wird, hält die EU-Kommission trotz viel Kritik an der Einführung des Bestimmungslandprinzips statt des bisher angewendeten Ursprungslandprinzips der Umsatzbesteuerung fest.

Dies soll dazu führen, dass im Lieferland innergemeinschaftliche Lieferungen in Zukunft brutto mit Steuerausweis des Bestimmungslands fakturiert werden sollten

# „Grundsätzlich sind für die Außenhandelsstatistik weiterhin die Warenverkehre mit Großbritannien zu melden, es darf dabei aber zu keiner Doppelmeldung über beide Erhebungswege (ATLAS und Intrastat) kommen.“

(vgl. Art 4012 MwStSystRL-E). Damit würde im Lieferland (z. B. Deutschland) kein steuerbarer Umsatz entstehen, sondern der Umsatz wäre im Bestimmungsland (z. B. Spanien) steuerbar und steuerpflichtig.

Die Abrechnung der Umsätze sollte über eine zentrale Anlaufstelle (sog. „BOSS“ = „Big\_One\_Stop\_Shop“) erfolgen. Die Rechnung des Lieferers sollte dann nach den Vorschriften des Landes ausgestellt werden, in dem dieser ansässig ist.

Einfach gute Arbeit.





Wir sind die WSW Software GmbH. Wir entwickeln smarte Software, mit der Logistikprozesse reibungslos laufen. Das machen wir schon seit über 30 Jahren und sind sehr erfolgreich darin.

**Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

## WELTVERKLEINERER (m/w/d)

**als Junior Berater und Senior Berater SAP – Zoll/Außenhandel**

Du hast Lust, Dein fachliches Know-how im Bereich Zoll/Außenhandel in einem modernen IT-Unternehmen einzubringen?

Mit unserem SAP-basierten Add-on *SPEEDI* und Speziallösungen für den Bereich Zoll/Außenhandel ermöglichen wir unseren Kunden, sämtlichen gesetzlichen Anforderungen unabhängig von SAP GTS gerecht zu werden. Unsere Lösungen lassen sich vollständig in ein bestehendes SAP ERP System integrieren.

Weitere Infos findest Du auf unserer Website und bei Fragen steht Dir gerne Martha Hönig unter [martha.hoenig@wsw.de](mailto:martha.hoenig@wsw.de) oder 089/895089-407 zur Verfügung.

[www.wsw.de](http://www.wsw.de)




Letztendlich würde also die bisher übliche Praxis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung (§§ 4 Nr. 1a und § 6a UStG) und dem im Bestimmungsland gültigen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 3d UStG) ersetzt werden durch das Konzept der im Bestimmungsland steuerbaren und steuerpflichtigen „Lieferung innerhalb der Union“.

Die Umsetzung soll bis voraussichtlich 2022 erfolgen. Es ist zu empfehlen, abzuwarten und die weitere Entwicklung zu verfolgen.

Erst zum 01.01.2020 sollen im Rahmen des Mehrwertsteueraktionsplans der EU vier sog. „Quick Fixes“ umgesetzt werden. Diese umfassen die folgenden Maßnahmen:

- USt.-Id.-Nr. und fristgerechte Abgabe einer korrekten Zusammenfassenden Meldung wird materielle Voraussetzung für die USt.-Befreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- Änderung bei Verbringungs nachweisen
- einheitliche Zuordnungsregelung bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften
- Vereinfachung für grenzüberschreitende Konsignationslager

## „Soll eine Ware das Zollgebiet der Schweiz nach der Reparatur wieder verlassen und nicht in den Wirtschaftskreislauf der Schweiz eingehen, gibt es das Verfahren der aktiven Veredelung.“

Da diese Maßnahmen erst zum 01.01.2020 umgesetzt werden sollen, werden diese nachstehend nicht weiter behandelt. Es wäre u. U. sogar möglich, dass sich hier im Verlauf des Jahres 2019 noch etwaige Änderungen am Mehrwertsteueraktionsplan ergeben könnten.

### 3. Auswirkungen des Brexit

Eines der wesentlichen Themen für das Jahr 2019 wird der zum 29.03.2019 angekündigte Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sein (im Folgenden „BREXIT“ für BRitish EXIT).

Bedauerlicherweise liegen zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe (31.01.2019) noch keine konkreten Informationen zum tatsächlichen Austrittsverfahren vor, da das Abkommen in der Abstimmung im Britischen Unterhaus am 15.01.2019 abgelehnt wurde und offen ist, ob es Nachverhandlungen mit der EU geben wird.

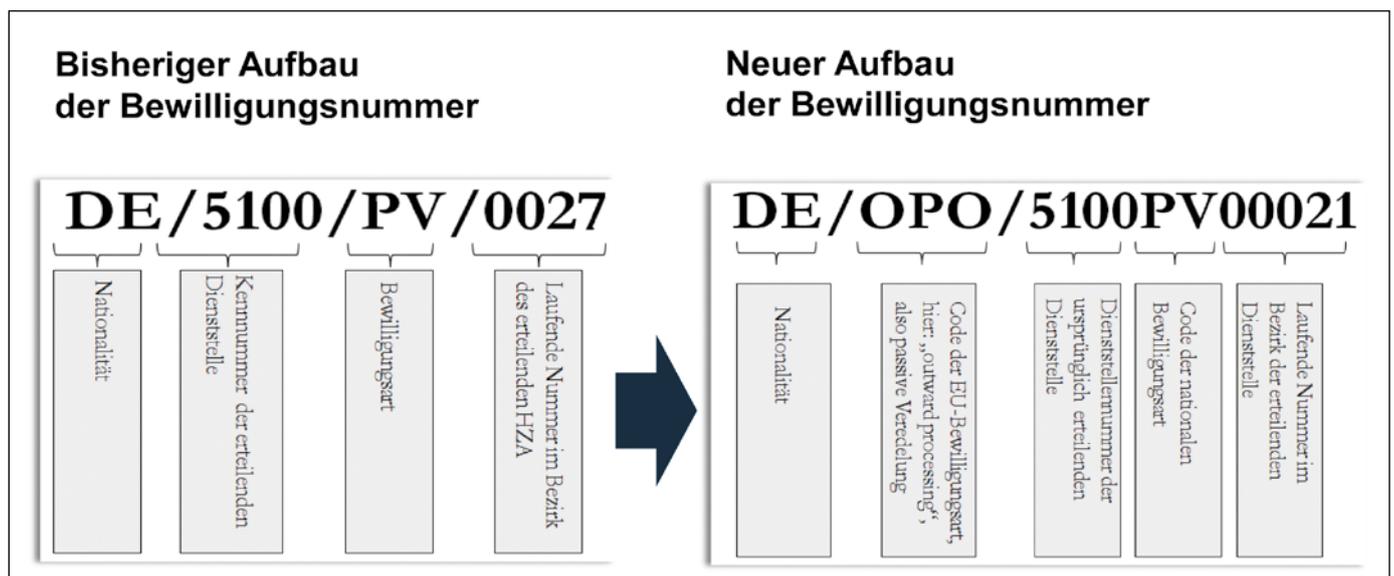
Aus heutiger Sicht ist ein Austritt ohne Abkommen leider am wahrscheinlichsten. Dies führt in der Wirtschaft bereits seit einigen Monaten zu Unsicherheiten, und viele Unternehmen bereiten sich auf diesen schlimmsten Fall („Worst Case“) entsprechend vor.

Details zum Brexit finden Sie in dem Artikel „Vorbereitung auf den Brexit“ in dieser Ausgabe.

### 4. Umsetzungsstand UZK zum 01.01.2019

#### Neue Bewilligungsnummern

Die zu prüfenden Bewilligungskriterien nach dem neuem Zollrecht wurden bzw. werden mithilfe von Fragenkatalogen zur Selbstbewertung abgefragt. Die alten Bewilligungen wurden zwar systemseitig bis zum 29.04.2019 verlängert und somit noch nutzbar, jedoch laufen diese danach definitiv aus.



Quelle: S. Schuchardt



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Bestellmöglichkeiten



### ZOLL.EXPORT

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5687>**